

PRÄAMBEL

Auf Grund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 und 58 des Nds. Kommunal-verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Plangrundlage

Liegenschaftskarte Gemarkung Wagenfeld, Flur Maßstab 1 : 1.000 Gb.Nr. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Barnstorf, den

Planverfasser

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen auch unter www.wagenfeld.de und unter https://uvp.niedersachsen.de verfügbar.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wagenfeld, den

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Gem. § 9 Abs. 7 BauGB ist der Bereich der Baugrenze des Ursprungsbebauungsplanes zwischen den Endpunkten der in dieser 5. Bebauungsplanänderung zeichnerisch festgesetzten Baugrenze Teil des Geltungsbereiches. Die darin liegende Baugrenze wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgehoben.

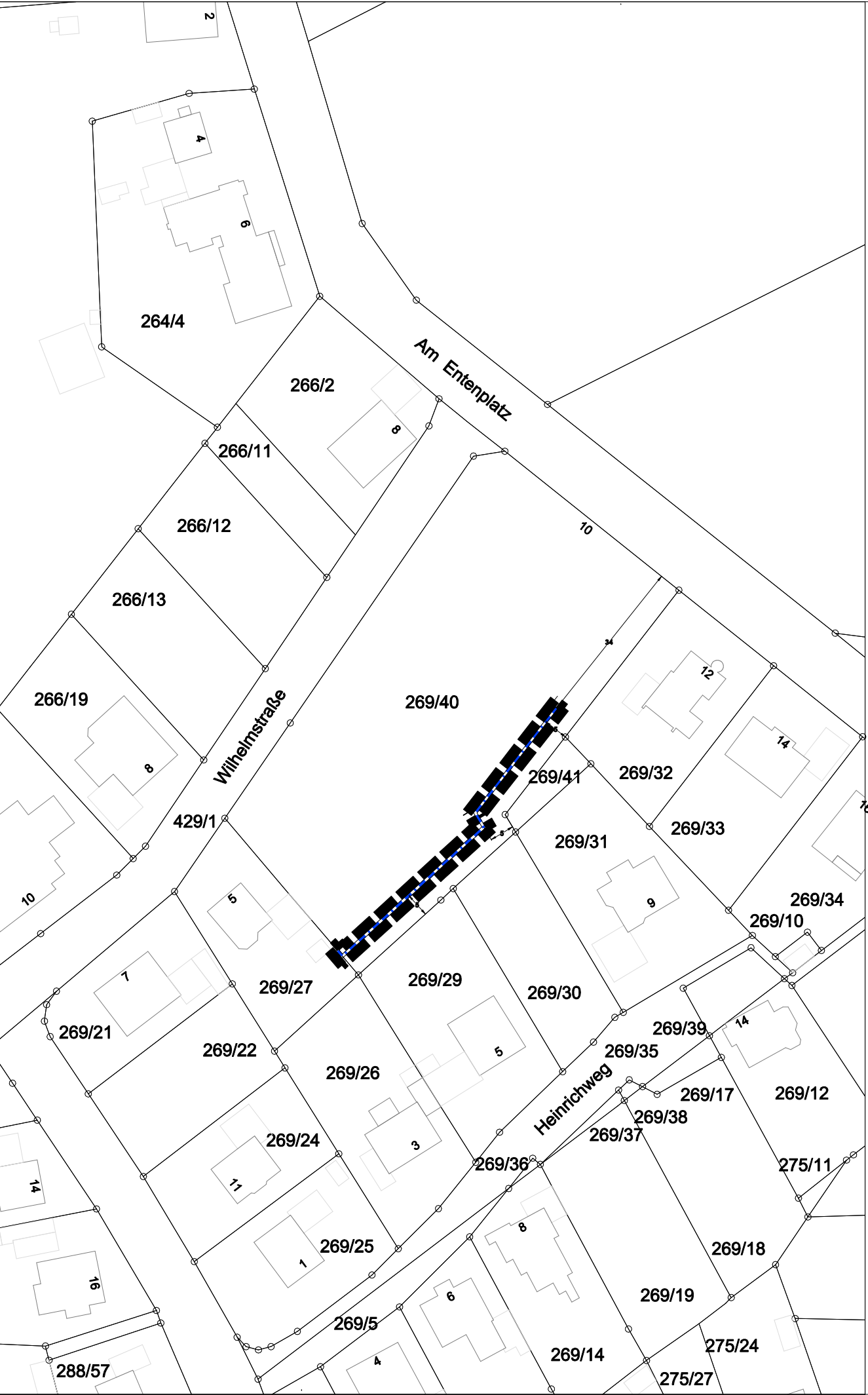
Planzeichenerklärung

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 21.11.2017



Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Gemeinde Wagenfeld
5. Änderung
des Bebauungsplanes Haßlingen Nr. 1
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Planungsstand: Entwurf Datum: 16.1.2021 Maßstab: 1 : 1.000 Nord
Michael Schwarz
Dipl.Ing. für Raum- und Umweltplanung
Hasberger Dorfstraße 9 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Email Post@MichaelSchwarz-Planer.de